

Franckesche Stiftungen zu Halle

Des Herrn P. Jamin Benediktiners aus der Gesellschaft des heil. Maurus, Geschichte der Kirchenfeste

Jamin, Nicolas

Fuld, 1786

VD18 12251437

Das Gedächtniß der Verstorbenen oder aller Seelen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194736](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194736)

Das Gedächtniß der Verstorbenen oder aller Seelen. *)

Gestiftet im Jahre 998.

Am 2. November. (Duplex majus.)

Zu allen Zeiten hat die Kirche für alle ihre Kinder gebetet, wenn sie in ihrer Gemeinschaft sterben. Ihre Gebete waren Lobpreisungen gegen Gott und Dankfagungen für die Märtyrer, deren ganz heiliges Leben und Tod dem Glauben an Jesum Christum zum Zeugnisse gedienet hatte: aber es waren Fürbitten und Supplikationen für die andern, die derselben nöthig hatten. Das lernen wir aus einer der ältesten Traditionen, die von dem Tertullianus bezeugt wird, der in seinem Buche von der Krone von diesen zwei Arten des Gedächtnisses geredet hat. Er bezeugt, daß man alle Jahre am Geburtstag, das heißt, am Tage des Triumphs der Heiligen über den Tod, und ihrer glorreichen Geburt zum Himmel, Opfer darbrachte; und er setzte hinzu, daß man auch am Tage des Jahrgedächtnisses der Verstorbenen Opfer darbrachte. Nur die Exkommunizirten wurden von dieser Ehre und von dieser Hilfe ausgeschlossen. Die Gewohnheit das Jahrgedächtniß der Verstorbenen am Tage ihres Abscheidens zu halten, war in der morgenländischen Kirche und bei den Griechen nicht weniger gemein, als sie es in dem Abendlande und in Afrika war: und wir sehen in der Leichenrede, welche der heil. Gregorius von Nazianz seinem Bruder Zesarius hielt, daß er hofte, er würde fortfahren ihm alle Jahre die nemliche Ehre zu erweisen **), und sein Andenken bei den

*) Aller-Seelen heißt nach dem deutschen Kalender. Im französischen sieht: des fideles trepassés, das ist, der verstorbenen Gläubigen.

**) Naz. Or. 30.

heiligen Altären zu erneuern. Aber in dieser Gewohnheit verfuhr die Kirche gegen die Verstorbenen, im Betref der Tage, die sie ihrem Andenken bestimmte, als gegen Selige des Himmels; und es vergieng eine lange Zeit, ehe sie einen Tag für alle verstorbenen Gläubigen bestimmte, selbst nachdem sie einen zur Verehrung aller Heiligen, die in der Herrlichkeit sind, erwählt hatte.

Unterdessen schien es nach der Absicht der Kirche ziemlich natürlich, daß diese zwei Pflichten der Frömmigkeit noch in diesem Stücke aufeinander folgten, indem die eine nach Maßgabe auf die nemlichen Ursachen gegründet war, als die andere. Diese Betrachtung stellte ohne Zweifel St. Odilon, Abt von Clugni an, als er über alles das gerührt, was man ihm von der Kraft der Gebete, Opfer, und Almosen für die Verstorbenen erzählte, die durch ihn geschehen waren, und noch alle Tage geschahen, ein allgemeines Gedächtniß für sie in allen Klöstern seines Ordens anordnete. Er schrieb dazu ein gemeinschaftliches Offizium vor, in welchem man alle in der göttlichen Gnade Verstorbenen, aber um vor dem Genuße der Seligkeit des Himmels gereinigt zu werden, noch in einem Stande des Leidens zurückgehaltenen Gläubigen Gott empfehlen sollte. Er erwählte den folgenden Tag des Festes Allerheiligen, um den lebenden Gläubigen ins Gedächtniß zurück zu rufen, was ihnen die Kirche von der Gemeinschaft lehret, welche sich zwischen den einen und den andern befindet. Das Dekret*), welches der heil. Odilon darüber gab, bringt mit sich, „daß wie man nach der Regel der ganzen Kirche am ersten November das Fest Allerheiligen begieng, so müsse man auch am folgenden Tage das Gedächtniß aller derer, die in Jesu Christo ruhen, durch Psalmen, durch Almo-

*) Im Jahre 998.

„sen, und über alles durch das Messopfer feiern.“ Die Frömmigkeit dieses heiligen Abts hieß ihn, alle mit dem Charakter Jesu Christi bezeichnete Verstorbenen durch eine allgemeine Liebe umfassen; aber sie ließ ihn nichts neues veranstellen, ausser der Bestimmung eines allgemeinen Gedächtnistages. Lange Zeit vorher hatte die Kirche Empfehlungen und Opfer für alle Verstorbenen auf einmal im Gebrauche, ohne nur irgend einen davon auszunehmen, der in ihrer Gemeinschaft verschieden war, ohne sich sogar mit der besondern namentlichen Anführung irgend eines von ihnen abzugeben. Denn gleichwie die Kirche diejenigen, welche in dem Laster gestorben, und welchen diese Gebete unnütze sind, nicht von denjenigen unterscheiden kann, welche im Stande sind, Nutzen davon zu ziehen; weil diese letztern, ob sie gleich ohne Laster begangen zu haben, oder nachdem sie sie durch die Buße und die Gnade der Vergebung verfohnt hatten, gestorben sind, dennoch nicht ohne irgend einen Flecken gestorben sind, oder weil etwas zu ihrer Genugthuung mangelt; so betet und opfert sie für sie alle im allgemeinen, und ersetzt durch ihre allgemeine Liebe für diejenigen, die in den besondern Gebeten vergessen sind, den Mangel der Anverwandten und Freunde. Dieser Geist der Kirche, welcher in allen Zeitaltern der nemliche ist, hat sich hauptsächlich in den alten Liturgien gezeigt, worinn man für alle Verstorbenen im allgemeinen betete.

Das sind die Gründe, nach welchen diese gemeinschaftliche Mutter der Gläubigen berechtigt gewesen ist ein allgemeines Fest anzuordnen, um Gott alle Verstorbenen unter einem und eben demselben Gedächtnisse zu empfehlen. Sie nahm auch die Verordnung des heil. Odilon sehr günstig auf, und führte sie ein: also machte sie sie aus einer Besondern zum Gebrauche des einzigen Ordens zu Klugni

be

bestimmten, zu einer allgemeinen Verordnung für alle ihre Kinder.

In weniger Zeit sahe man die Beobachtung dieser Verordnung durch das Ansehen des apostolischen Stuhls, in der ganzen abendländischen Kirche angenommen, und in Ausübung gebracht; bald hernach setzte man sie unter die Zahl der Feste, deren Begehung unter dem Volke, so wie in der Klerisei, vorgeschrieben ist. Sie war im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts schon ganz gemein in England, wie aus der Orfordischen im Jahre 1222 gehaltenen Kirchenversammlung erhellet; sie gehört daselbst unter die Feste der zweiten Klasse, an welchen die nothwendigsten und wichtigsten Handarbeiten in diesem Königreiche erlaubt waren. In der Folge wurde das Fest der Verstorbenen an vielen Orten auf ein halbes eingeschränkt: die Kirchenversammlung zu Trient, im Jahre 1549, verordnet es auch für den ganzen Umfang ihrer Provinz, so wie es auch die Kirchenversammlungen zu Köln, zu Sens, und in einigen andern Hauptstädten thaten.

Es war von dem Bischoffe Eustachius von Bellai, in seinen Statuten vom Jahre 1557, für die Stadt Paris und ihre Diözese verordnet worden, und zwar auf eben die Weise, als die Feste der ersten Ordnung. Es wurde im Jahre 1666 durch einen Befehl des Erzbischofs Hardouin von Peresix, und durch einen Schluß des Parlaments unterdrückt; aber durch das Ansehen des Erzbischofs Franziskus von Harlei, in seinen Statuten vom Jahre 1673, wieder eingesetzt, um bis auf den Mittag gefeiert zu werden. Nur die Kirche von Bienne und der Orden von Klugni haben das Fest der Verstorbenen für den ganzen Tag beibehalten, also, daß das Offizium dabei noch die zweite Vesper in sich begreift. Aber zu Rom und in allen Orten,

wo man der römischen Kirchenordnung folgt, läßt man dabei nichts von dem noch währenden Offizium der Allerheiligenoktave nach. Alles was man da für die verstorbenen Gläubigen thut, wird für einen Zusatz gerechnet. Das Offizium der Verstorbenen ist zwar pflichtmäßig dabei wie sonst; aber es gilt nicht für ein gewöhnliches Offizium des Tags, und befreit nicht von den *horis canonicis*. Der Pabst Urban VI. war es, der die Verlegung auf den Montag befahl, wenn der zweite November auf den Sonntag fallen würde; welches der Gewohnheit fast des ganzen Abendlandes bei dem besondern Offizium gemäß ist, wo man es nicht zugiebt, daß das Andenken der Verstorbenen in dem laufenden Jahre, weder an Sonntagen noch an Festen eines gedoppelten Offiziums geschehe.

Die Griechen und die Morgenländer machten sich keine Schwierigkeit, am Tage der Auferstehung des Herrn öffentlich für die Befreiung und die Auferstehung der Verstorbenen zu beten: oft erwählten sie die größten Feste des Jahres, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Dreikönige, um da das Gedächtniß ihrer Verstorbenen zu erneuern. Zur Zeit der florentinischen Kirchenversammlung, welche im Jahre 1438 gehalten wurde, beteten und opferten die Griechen alle Sonnabende für die Verstorbenen; aber den Sonnabend, der vor dem Sonntage Quinquagesimä hergethet, und den Sonnabend vor Pfingsten, thaten sie es mit mehrerer Feierlichkeit; so daß man statt eines allgemeinen Festes der Verstorbenen, das wir auf den zweiten November haben, im Morgenlande deren zwei hatte: aber das berühmteste unter diesen zwei Festen war das am Sonnabende vor dem Sonntage Quinquagesimä, welches gewöhnlich gegen das Ende des Februars fiel.

Die